

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0171/14	Datum 24.04.2014
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.05.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für komm. Rechts- und Bürgerangelegenheiten	14.05.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.05.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat legt gegen das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt am 31.03.2014 beim Landesverfassungsgericht in Dessau Verfassungsbeschwerde ein.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1130	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
11110		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2014	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: TB

11300

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015.	20.000	11300000	54311100	20.000	
20...					
20...					
20...					
Summe:	20.000				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Marske	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Holger Platz
---------------------------------------	--------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	24.10.2014
-----------------------------------	------------

Begründung:

Gemeinsam mit den Städten Möckern und Gommern hat die Landeshauptstadt Magdeburg fristwährend zum 31.03.2014 Verfassungsbeschwerde (Az.: LVerfG 3/14) gegen das Wassergesetz LSA vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S.116) erhoben und beantragt, **festzustellen, dass Art.2 Nrn. 17, 18, 19 a) und 42 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S.116) insofern mit Art.2 Abs.3 und Art. 87 LVerf unvereinbar und nichtig sind, als sie für die Gemeinden keinen finanziellen Ausgleich für die übertragenen Aufgaben vorsehen.**

Als Kommunalverfassungsbeschwerde handelt es sich um eine Rechtstreitigkeit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 44 Abs.3 Ziffer 22 GO LSA, so dass der Stadtrat über dessen Weiterführung zu entscheiden hat.

1. Sachverhalt

Mit der Verfassungsbeschwerde werden vier gesetzliche Bestimmungen des neuen Wassergesetzes angegriffen, weil sie keinen angemessenen Ausgleich für die damit verbundenen Kosten enthalten. Es wird ein Verstoß gegen das sog. „Konnexitätsprinzip“ in Art. 2 Abs.3 und Art. 87 der Landesverfassung gerügt. Nach dem Konnexitätsgrundsatz muss das Land wegen des Eingriffs in die kommunale Finanzhoheit Gemeinden und Landkreisen bei der Übertragung neuer Aufgaben einen angemessenen Ausgleich für die damit verbundenen Kosten gewähren. Gleiches gilt für die Aufgabenmehrung bereits bestehender Aufgaben (sog. Aufgabenaufwuchs) hinsichtlich der Mehrkosten. Der Ausgleich ist unabhängig vom Finanzausgleich nach dem FAG. Er ist neben dem Finanzausgleich zu gewähren. Er ist kein voller Ausgleich und muss nur „angemessen“ sein. Dies hat das Land aufgrund einer Kostenanalyse zu ermitteln und gegebenenfalls gesetzlich zu regeln.

Bereits in ihrem Antrag vom 19.11.2013 (A0139/13) hatte die FDP-Fraktion nach den auf die Stadt zukommenden Kosten gefragt. In der darauf erfolgten Stellungnahme (S0041/14) vom 14.02.2014 hat die Stadt bereits darauf hingewiesen, dass vom Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzservice hierzu eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des „Konnexitätsprinzips“ vorbereitet wird.

Die vier mit der Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip gerügten Bestimmungen des Wassergesetzes 2013 sind:

1. Die Herabstufung von Gewässern 1. Ordnung in die 2.Ordnung in Art.2 Nr.42 WG LSA i.V.m. der Anlage.
2. Die in Art.2 Nr.17 WG LSA, § 56 Abs.1 WG LSA n.F. fehlende Umlagemöglichkeit der Verwaltungskosten.
3. Die in Art.1 Nr.18, § 56a WG LSA n.F. erfolgte erstmalige Übertragung der Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung.
4. Die in Art.2 Nr.19 a, § 64 Abs.1 Satz 15 WG LSA n.F. vorgesehene Heranziehung zu den Kosten von Erschwernisbeiträgen.

Mit dem Wassergesetz 2013 hatte der Landesgesetzgeber Umstufungen der Fließgewässer 1. Ordnung (Landesgewässer) in die 2. Ordnung (Gewässer der Unterhaltungsverbände) im Umfang von mehr als 270 km vorgenommen, was circa 12% der bisherigen Gewässer 1. Ordnung entspricht.

Im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg mit Gewässern von insgesamt 145,6 km Länge entfielen bislang 49 km auf Gewässer 1.Ordnung für dessen Unterhaltung ausschließlich das Land zuständig war. 96,5 km waren als Gewässer 2. Ordnung eingestuft, die durch die

Unterhaltungsverbände „Elbaue“, „Untere Ohre“ und „Ehle/Ihle“ bewirtschaftet wurden. In diesen drei Unterhaltungsverbänden ist die Stadt Zwangsmitglied. Sie muss für die auf ihrem Stadtgebiet gelegenen Gewässer 2. Ordnung für die den jeweiligen Unterhaltungsverbänden bei der Gewässerunterhaltung entstehenden Kosten Verbandsbeiträge abführen.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 sollen nach dem Wassergesetz (s. Anlage S.123 f.) die Faule Renne, Furtlake, Große Sülze, Kleine Sülze und Klinke auf ihrer gesamten Länge nicht mehr Gewässer 1. Ordnung sein und damit in die Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände fallen. Im Stadtgebiet von Magdeburg sind 23,8 km ehemalige Wasserläufe 1. Ordnung betroffen, die zu Gewässern 2. Ordnung werden.

Dass sich dadurch die Gewässerunterhaltungskosten der jeweiligen Unterhaltungsverbände erhöhen liegt auf der Hand. Diese sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Kommunalabgabengesetz verpflichtet kostendeckende Beiträge von ihren Mitgliedern für die auf ihrem Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer zu erheben. Entsprechend ihrem Gebietsanteil hat die Landeshauptstadt Magdeburg für die in die 2. Ordnung herabgestuften Gewässer mit einer Länge von 23,8 km zusätzliche Kosten zu tragen. Für die von der Herabstufung zunächst betroffenen Unterhaltungsverbände „Elbaue“, „Untere Ohre“ und „Ehle/Ihle“ handelt es sich bei den Mehrkosten für die zusätzliche Unterhaltung dagegen lediglich um einen Durchlaufposten.

Da die Stadt gesetzliches Mitglied in ihren Unterhaltungsverbänden ist, kann sie nicht aus den Unterhaltungsverbänden austreten. Sie ist bei zusätzlichen Aufgabenübertragungen durch das Land zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat lediglich die Möglichkeit die Verbandsbeiträge, soweit nicht eigene Flächen der Stadt betroffen sind, auf die Privateigentümer von Grundstücken auf ihrem Gebiet umzulegen. Sie hat jedoch keine Möglichkeiten, die ihr dabei entstehenden Verwaltungskosten mit umzulegen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist in außerordentlich hohem Umfang von den Umstufungen in Art. 2 Nr.42 des Wassergesetzes betroffen und die Auswirkungen auf die dadurch verursachten Kosten sind gravierend. Das betroffene Gemeindegebiet unterteilt sich in ca. 84.000 Flurstücke. Vor den Umstufungen entwässerten bislang ca. 60%, mithin ca. 50.000 Flurstücke, in ein Gewässer zweiter Ordnung. Aufgrund der Umstufungen der Gewässer erster Ordnung des Landes in Gewässer zweiter Ordnung erhöht sich der Anteil auf ca. 90% , was einer Zahl von ca. 75.600 Flurstücken entspricht. Das entspricht einem Flächenzuwachs von ca. 5.325 ha. Bisher betrug die Umlagefläche, für deren Unterhaltung von der Stadt an die drei Unterhaltungsverbände Beiträge zu entrichten waren, ca. 12.781 ha. Durch die Umstufungen ist daher eine Steigerung der Umlagefläche um mehr als 40% eingetreten. Vom Fachbereich Finanzservice wurden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) von ca. 160.000 Eur für die Umlage der Gewässerkosten auf den Privateigentümer kalkuliert.

Bedingt sind die hohen Verwaltungskosten unter anderem durch die vielen Flurstücke im verdichteten Siedlungsgebiet der Stadt, so dass die Ermittlung der Grundstückseigentümer und deren ständige Aktualisierung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu den Verwaltungskosten, die bei der Umlage der Kosten auf die Privateigentümer entstehen, kommen noch die zusätzlichen beitragspflichtigen Mehrkosten für die stadteigenen Flächen, die infolge der Herabstufungen entstehen.

Die Kostenregelung in Art.2 Nr.17, § 56 Abs.1 WG LSA n.F. enthält, entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf (15% Verwaltungskosten waren Umlagefähig), keine Kostenregelung zu den Verwaltungskosten.

Außerdem müssen die Unterhaltungsverbände nach Art.2 Nr.18, § 56a n. F. WG LSA dem Land erstmals die Kosten der Gewässer 1. Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder Gewässer 2. Ordnung entwässern, erstatten. Dies ist nichts anderes als eine Überbürdung der Kostenerhebung für Landesgewässer 1. Ordnung auf die Unterhaltungsverbände, die sich ihre Kosten von den Verbandsmitgliedern erstatten lassen. Diese müssen nach § 56 Abs.1 n.F. WG LSA die Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, vorrangig auf die

Grundstückseigentümer umlegen. Sie erfüllen damit erstmalig die Aufgabe, die Kosten die dem Land bei der Unterhaltung ihrer Gewässer 1. Ordnung entstanden sind, bei den bevorteilten Grundstückseigentümern einzufordern, ohne für diese neue Aufgabe die Kosten erstattet zu bekommen. Dagegen werden den Unterhaltungsverbänden nach § 56 a Abs.2 WG LSA die Verwaltungskosten, die ihnen bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen, vom Land erstattet.

Nach Art. 19 a, § 64 Abs.1 WG LSA sind neuerdings auch die nicht vom Unterhaltungsverband geltend zu machenden Erschwerniskosten unter 30,00 Eur beitragsfähig und von ihren Mitgliedern zu übernehmen. Kosten für die Gewässerunterhaltung entstehen, wenn ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert. Dazu gehören auch die für die Ermittlung der Mehrkosten aufgewendeten Verwaltungskosten der Unterhaltungsverbände bis zu einer Höhe von 15% der Mehrkosten. Erschwernisbeiträge wurden bisher in voller Höhe von den Unterhaltungsverbänden direkt von den Eigentümern des Grundstückes oder der Anlage mit einem Bescheid erhoben. Indem die Mehrkosten nunmehr für Beitragsfähig erklärt wurden, müssen die Mitglieder im Unterhaltungsverband die Mehrkosten einschließlich der Verwaltungskosten und der nicht erhobenen Erschwerniskosten unter 30,00 Eur an den Unterhaltungsverband zahlen.

2. Verfassungswidrigkeit der Gesetzesänderungen

Durch Art. 2 Nr.42 sowie Art.2 Nrn. 17,18 und 19 a) des WG LSA vom 21.03.2013 ist die Landeshauptstadt Magdeburg in ihrem durch Art. 2 Abs.3 sowie Art. 87 Abs.3 LVerf verbürgten Recht auf kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt, weil in unzulässiger Weise in ihre Finanzhoheit eingegriffen wird.

a) Umstufungen der Gewässer 1. Ordnung, Art. 2 Nr. 42 i.V.m. der Anlage

Die Herabstufung der Gewässer 1. Ordnung (Landesgewässer) in Gewässer 2. Ordnung (Unterhaltungsverbände) ist eine Aufgabenzuweisung im Sinne von Art. 87 Abs.3 Satz 1 Alt.1 LVerf. Es stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes einen Aufgabenaufwuchs infolge einer Aufgabendifferenz dar. Dabei kann dahinstehen, dass die damit einhergehende Aufgabenerweiterung bei den Unterhaltungsverbänden eintritt, da damit Belastungen für die gemeindlichen Haushalte entstehen und sich infolgedessen Belastungen für die gemeindlichen Haushalte ergeben.

Im Fall der Aufgabendifferenz hat der Landesgesetzgeber nach Art. 87 Abs.3 S.2 LVerf zugleich mit der Aufgabenübertragung eine rechtliche Grundlage für die Kostendeckung zu schaffen. Bei einer Aufgabenverlagerung hat er zuvor die damit verbundenen maßgeblichen Kosten aufgrund verlässlicher Daten prognostisch zu schätzen. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes sind die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen. Die Kostendeckung muss für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein. Daran fehlt es hier völlig.

Das Fehlen der nachvollziehbaren, transparenten Kostenanalyse führt deshalb bereits zur Verfassungswidrigkeit der mit der Regelung in Art.2 Nr. 42 a i.V.m. der Anlage erfolgten Umstufungen.

Die auch bisher bestehende Möglichkeit in § 56 Abs.1 WG LSA Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Kommune stehen, auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen, reicht nicht aus. Art. 87 Abs. 3 S.2 LVerf erfasst nicht nur die Zweckkosten, sondern auch die Verwaltungskosten, welche nicht umlagefähig und durch die Herabstufungen für die Landeshauptstadt Magdeburg bei einem Flächenzuwachs von 5.325 ha nicht unerheblich steigen werden.

Trifft der Landesgesetzgeber eine Kostenregelung, bei der die Kommunen zumindest einen Teil der Kosten nicht durch entsprechende eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten decken können und die deshalb zu einer Mehrbelastung ihrer Haushalte führen, so ist das Land nach Art. 87 Abs.3 S.3 LVerf verpflichtet dafür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen (sog. Mehrbelastungsausgleich).

Bei der Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs hätte das Land auch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand von Kommunen mit Flächen in verdichteten Siedlungsgebieten berücksichtigen müssen, da die Umlegung von Verbandsbeiträgen auf viele kleine Grundstücke und Grundstückseigentümer mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Immerhin hat sich durch die Herabstufungen der Landesgewässer in Gewässer 2. Ordnung die Zahl der Flurstücke, die in Gewässer 2. Ordnung entwässern von ca. 50.000 auf ca. 75.600 erhöht. Schließlich ist dabei auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der geringen städtischen Grundstücksgrößen von den Eigentümern Kleinstbeträge erhoben werden müssten, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, wie der Datenerhebung, Bescheiderstellung, Kuvertierung, Zahlungseingangskontrolle, usw., stehen. Bei einem Flächenbeitrag im Ehle/Ihle Unterhaltungsverband von 6,83 Eur/ha (Beitrag aus 2013) und einem 800 m² Grundstück ergibt sich ein Flächenbeitrag von 0,5464 Eur, also weniger als eine Briefmarke kostet.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 12.09.2012 sah noch für § 56 Abs.1 S.1 WG LSA die Umlegungsfähigkeit der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer entstehenden Verwaltungskosten vor (vgl. LT-Drs. 6/1423, S. 62). Diese Möglichkeit wurde im Gesetzgebungsverfahren aus nicht bekannten Gründen gestrichen.

Schließlich liegen angesichts der erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der herabgestuften Gewässer die Voraussetzungen für eine Umstufung, nämlich eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, nicht vor. Diese hätten Landesgewässer bleiben müssen, da in den Gewässerabschnitten nach wie vor wichtige Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Stabilisierung des Grundwasserspiegels anfallen. Offensichtlich haben hier die in der Gesetzesbegründung genannten fiskalischen Interessen des Landes den Ausschlag gegeben. Die Umstufungen sind deshalb auch ungeachtet des fehlenden Mehrkostenausgleichs in § 56 Abs. 1 S. 1 WGLSA als solche bereits verfassungswidrig.

b) Kostenerstattungspflicht für Flächen Dritter, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern, Art. 2 Nr.18 des Änderungsgesetzes

Mit der erstmalig eingeführten Kostenerstattungspflicht der Unterhaltungsverbände gegenüber dem Land für Flächen Dritter, die in ein Gewässer 1. Ordnung entwässern nach § 56 a WG LSA und der gesetzlichen Möglichkeit der Unterhaltungsverbände ihrerseits die Kosten über Beiträge von ihren Zwangs-/Mitgliedern hereinzuholen, werden letztlich die Kommunen mit der Inkassotätigkeit für die verbleibenden Landesgewässer 1. Ordnung belastet.

Es handelt sich um eine neue zusätzliche Aufgabe infolge einer Aufgabenverlagerung von der staatlichen auf die kommunale Ebene. Nach Art. 87 Abs.3 S. 2 LVerf sind bei Aufgabenverlagerungen von der staatlichen in die kommunale Ebene nach Art. 87 Abs.3 S.1 LVerf zwingend die Kosten zu regeln. Eine explizite Kostendeckungsregelung zu Gunsten der Kommunen fehlt völlig. Deshalb ist § 56 a insofern bereits verfassungswidrig.

Abgesehen davon werden den Kommunen, deren Flächen zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung gehören, die ihnen infolge der Umlegung ihrer Kostenerstattungsbeiträge auf die Grundstückseigentümer zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten nicht erstattet. Nach § 56 a Abs.2 S.3 WG LSA erstattet das Land nur den Unterhaltungsverbänden die Kosten, welche diesen bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen, nicht aber den Kommunen ihre Kosten bei der Umlegung auf die Grundstückseigentümer. Dies verstößt zusätzlich gegen den nach Art. 87 Abs.3 S.3 VerfG gebotenen Mehrkostenausgleich.

c) Fehlende Umlagemöglichkeit der Erschwernisbeiträge, Art. 2 Nr.19a des Änderungsgesetzes

Durch Art.2 Nr.19 a des Änderungsgesetzes wurde § 64 Abs.1 S.13 bis 15 WG LSA neu in das Wassergesetz eingefügt. Danach kann die Geltendmachung von Mehrkosten gegenüber Grundstückseigentümern durch den Unterhaltungsverband unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Davon sei auszugehen, wenn der Betrag 30 Eur unterschreite. Erschwernisbeiträge entstehen immer dann, wenn sich für den Unterhaltungsverband die Kosten erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert.

Die Erschwernisbeiträge unter 30 Eur sind jedoch nach § 64 Abs.1 S.15 WG LSA beitragsfähig und können von den Unterhaltungsverbänden an deren Zwangs-/Mitglieder in dem Beitragsbescheid weiter gegeben werden. Diese haben jedoch ihrerseits keine Möglichkeit nach § 56 Abs.1 S.1 WG LSA diese Kosten auf die Grundstückseigentümer in ihrem Gebiet umzulegen.

Diese Kostenregelung ist eine neue Aufgabe im Sinne des Art. 87 Abs.3 S.1 LVerf, welche die Kommunen trifft, weil ihnen damit die Aufgabe des Landes übertragen wurde, das finanzielle Kostenrisiko der Unterhaltungsverbände für uneinbringliche oder unwirtschaftliche Erschwernisbeitragserhebungen gegenüber den Grundstückseigentümern zu übernehmen. Die Verhinderung einer stillschweigenden Kostenverlagerung durch eine Aufgabenverlagerung zulasten der Kommunen ist aber ein Hauptzweck des Art. 87 Abs.1 S.1 LVerf. Der Landesgesetzgeber musste daher nach Art. 87 Abs.3 S.2 LVerf eine explizite Kostenregelung zugunsten der Kommunen in das Wassergesetz aufnehmen. Daran fehlt es hier völlig, so dass diese Regelungen ebenfalls verfassungswidrig sind.

Anlagen:

GVBl. LSA Nr. 7/2013 vom 27.03.2013 – Anlage 1